

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Eidg. Arbeitsinspektion  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Per E-Mail an: [abea@seco.admin.ch](mailto:abea@seco.admin.ch)

Zürich, 12. Februar 2015

## **Zweite Anhörung: Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (ArGV 4)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Auch wenn unser Verband nicht auf der Liste der Anhörungsadressaten verzeichnet ist, erlauben wir uns, Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zur vorliegenden Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz einzureichen.

### **1. Legitimation und Betroffenheit**

Im Swico sind mehr als 400 Anbieter aus den Branchen Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) sowie Unterhaltungselektronik organisiert. Sie beschäftigen zusammen mehr als 36'000 Personen und erwirtschaften einen Umsatz von über 20 Milliarden Franken. Der Swico vertritt die Interessen dieser Branchen bei Politik, Verwaltung und NGOs.

Als Anbieter der Branchenlösung Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist Swico von der vorliegenden Änderung der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz besonders betroffen und zur Stellungnahme legitimiert.

### **2. Harmonisierung**

Mit der vorliegenden Revision der Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz bezweckt der Bundesrat, die Bestimmungen betreffend Fluchtwege an die Vorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) anzupassen, um die Kongruenz dieser beiden Regelwerke sicherzustellen. Dabei wird ergänzend zur ersten Anhörungsvorlage vom Sommer 2014 die Anzahl Treppenanlagen nach den gleichen Grundprinzipien bestimmt, wie in den Brandschutzvorschriften. Im Gegenzug dazu werde die VKF die Anforderungen an die erforderliche lichte Türbreite mit Artikel 10 ArGV 4 harmonisieren (vgl. erläuternder Bericht, S. 3). Wir begrüßen diese Harmonisierung und verlangen, dass diese kongruent umgesetzt wird.

### **3. Fluchtwege (Art. 8 Abs. 7, neu)**

Im erläuternden Bericht (S. 8) wird ausgeführt, dass infolge der Harmonisierung der Anforderungen an die Fluchtwege mit jenen aus den Brandschutzvorschriften das Sicherheitsniveau für industrielle Betriebe gesenkt werde. In jenen Fällen, wo nach der Anpassung der ArGV 4 an die Brandschutzvorschriften nicht mehr das genügende Schutzniveau der Arbeitnehmenden garantiert werden kann, ermöglicht Abs. 7 den Durchsetzungsorganen neu zusätzliche Massnahmen an die Fluchtwege zu stellen. Dies stellt im Vergleich zum geltenden Recht einen Paradigmenwechsel dar. Umso mehr ist hier eine sehr restriktive Anwendung solcher zusätzlicher Massnahmen zu fordern.

### **4. Fazit**

Die Vereinheitlichung mit den Vorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen ist zu begrüssen, namentlich dass damit Doppelspurigkeiten beseitigt und der administrative Aufwand verringert wird. Wichtig ist, dass mittels dieser Harmonisierung nicht zusätzliche strengere Massnahmen begründet werden.

Wir danken Ihnen namens unserer Mitglieder im Voraus für eine Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Swico

  
Christa Hofmann  
Head Regulatory Affairs